

Deutsche Schulgeseß = Sammlung.

zu beziehen durch alle Buchhändler
und Buchhandlungen zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Rthl.
12 Gr. 1/2) monatlich. Eine
jetzte Ausgabe, fortgesetzt, vorerzählig,
20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wilhelmstraße 7.)

Erst erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die grössten Festtage
oder deren Nahe 20 Pfenn.

Beilage Nr. 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 25. Oktober 1877.

Ar. 43.

Inhalt: Königreich Bayern: Satzungen der f. Musik-Schule in Würzburg. Vom 21. August 1877. (Fortsetzung.) — Königreich Preussen: Ministerial-Erlass, die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszugnisse der Lehrveceinen in Preussen und in Sachsen-Coburg-Gotha betreffend. Vom 24. September 1877. — Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen, Schulnach bei Vergehen der Schullieder ausserhalb der Schule betreffend. Vom 5. Februar 1877. — Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen, die Forderung des Lärnterrichtes in Mädchenanstalten betreffend. Vom 18. November 1876. — Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen, die Anlegung und Fortführung der Schulkrank betreffend. Vom 21. Juli 1877. — Anzeigen.

Königreich Bayern.

Satzungen der f. Musik-Schule in Würzburg.
Vom 21. August 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 42, Spalte 648.)

V. Verhältniß der f. Musikschule zu der f. Universität, der f. Studien-Anstalt und dem f. Schullehrer-Seminar.

§. 26. Die Angehörigen der f. Universität, der f. Studienanstalt und der f. Schullehrerseminars erhalten an der f. Musikschule unentgeltlichen Unterricht in jenen Fächern, welche derselbst gelehrt werden, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen des f. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Der Musikunterricht wird den Angehörigen dieser Anstalt in den Lokalitäten der f. Musikschule erteilt, doch können Angehörige der f. Studienanstalt und des f. Schullehrer-Seminars in einzelnen Fächern in ihren bezüglichen Anstalten auf Grund eines zwischen den betreffenden Anstaltsvorständen getroffenen Uebereinkommens Unterricht erhalten. Für den Unterricht im Klavierspiele haben die Studirenden der Universität und die Studien Schüler, wenn sie an demselben Theil nehmen, dasselbe Honorar zu entrichten, wie alle übrigen Schüler der f. Musikschule.
- 2) Die Anmeldung der Angehörigen der f. Studienanstalt, sowie des Schullehrerseminars geschieht durch die Vorstände dieser Anstalten selbst. Die Studirenden der Universität haben sich mit Beginn ihrer Kollegien persönlich zur Aufnahme zu melden.

Für die Anmeldung derselben gelten die gleichen Bestimmungen, welche durch §. 2 und 3 der Satzungen für die Studirenden an den f. bayer. Universitäten festgesetzt sind.

- 3) Die Angehörigen der f. Universität und der f. Studien-Anstalt haben sich, wenn sie Unterricht in der Musikschule erhalten wollen, vor ihrer Zulassung einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebnis über ihre Zulassung zu dem Unterrichte in dem gewählten Fache entscheidet.
- 4) Die Befähigung der Schullehrer-Seminaristen in den

für dieselben obligatorischen Musikfächern wird unter Beiziehung der betreffenden Lehrer der f. Musikschule bei der Aufnahme in das Seminar selbst erhoben.

Vor ihrer Aufnahme in die übrigen nicht obligatorischen Fächer haben sich auch die Schullehrer-Seminaristen einer Prüfung zu unterwerfen.

In der Regel kann denselben außer den obligatorischen Fächern der Besuch nur eines Lehrauftrages gestattet werden und darf der Austritt aus diesem einmal gewährten Lehrauftrage im Laufe des Schuljahres nur in Folge von Krankheit und Weidbringung eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen.

- 5) Der Stundenplan für den Unterricht der Zöglinge der f. Studienanstalt und des f. Schullehrer-Seminars wird im Einvernehmen mit den Vorständen dieser Anstalt festgestellt.
- 6) An der Schlussprüfung und den Produktionen der Musikschule haben sich die Angehörigen der Eingangsklassen genannter drei Anstalten in derselben Weise zu betheiligen, wie die übrigen Schüler der Musikschule, und hat sich zu diesem Zwecke der Direktor der f. Musikschule mit den betreffenden Anstalts-Vorständen rechtzeitig zu benehmen.
- 7) Den Angehörigen der f. Universität, der f. Studienanstalt, sowie des f. Schullehrer-Seminars — letzteren jedoch nur in Bezug auf die fakultativen Fächer — stellt die f. Musikschule bei ihrem Abzuge von der Anstalt auf Verlangen Zeugnisse über ihre Qualifikation und das Ergebnis des genossenen Unterrichtes nach dem Formulare Beilage IV. aus. Außerdem wird den betreffenden Anstaltsvorständen am Schlusse des Jahres über die Leistungen der Schüler genaue Mittheilung gemacht.
- 8) Etwaige Differenzen zwischen der f. Musikschule einer- und der Studienanstalt oder dem Schullehrerseminare andererseits werden durch die f. Kreisregierung beschieden.
- 9) Für die Zeit, während welcher die Angehörigen der Eingangsklassen drei Unterrichts-Anstalten an dem Unterrichte in der f. Musikschule Antheil nehmen, unterliegen sie den schulordnungsmäßigen Bestimmungen und einschlägigen Disziplinarvorschriften dieser Anstalt.

Von Disziplinär-Übertretungen der Schüler genannter Anstalten und deren Bestrafung ist den betreffenden Anstaltsvorständen Nachricht zu geben.

Beilage I.

Königliche Musikschule in Würzburg.

Schluß-Zeugniß.

aus geboren den 18
hat die k. Musikschule vom bis
während Jahrgänge besucht und den vorchriftsmäßigen
vollständigen Unterricht in den untenbezeichneten Lehrgegenständen
erworben.

Bei Fähigkeiten und sittlichen
Verhalten hat d. selbe in den einzelnen Lehrgegenständen nach-
stehende Jenuren sich erworben:

Spezialfach:	Fleiß	Fortschritt.	Bemerkungen.
.....			
.....			
.....			
Obligatorische Fächer:			
.....			
.....			
.....			

Bedeutung der Jenurzfiffer in Fleiß und Fortschritten:

I. = sehr groß, sehr gut, II. = groß, gut, III. = hinlänglich,
mittelmäßig, IV. = wenig, gering.

Würzburg, den 18

Der k. Direktor: (L. S.) Die Spezialfachlehrer:

Beilage II.

Königliche Musikschule in Würzburg.

Jahres-Zeugniß.

aus geboren den 18
hat die k. Musikschule vom bis
während Jahrgänge besucht und bei
Fähigkeiten und sittlichen Verhalten nachstehende
Jenuren in den einzelnen Lehrgegenständen sich erworben:

Spezialfach:	Fleiß	Fortschritt.	Bemerkungen.
.....			
.....			
.....			
Obligatorische Fächer:			
.....			
.....			
.....			

Bedeutung der Jenurzfiffern in Fleiß und Fortschritten:
I. = sehr groß, sehr gut, II. = groß, gut, III. = hinlänglich,
mittelmäßig, IV. = wenig, gering.

Würzburg, den 18

Der k. Direktor: (L. S.) Die Spezialfachlehrer:

Beilage III.

Königliche Musikschule in Würzburg.

Frequenz-Zeugniß.

aus geboren den 18 hat
die k. Musikschule im Jahrgange während Quartale
vom bis besucht und bei
Fähigkeiten und sittlichen Ver-
halten nachstehende Jenuren in den einzelnen Lehrgegenständen
sich erworben:

Spezialfach:	Fleiß	Fortschritt.	Bemerkungen.
.....			
.....			
.....			
Obligatorische Fächer:			
.....			
.....			
.....			

Bedeutung der Jenurzfiffern in Fleiß und Fortschritten:

I. = sehr groß, sehr gut, II. = groß, gut, III. = hinlänglich,
mittelmäßig, IV. = wenig, gering.

Würzburg, den 18

Der k. Direktor: (L. S.) Die Spezialfachlehrer:

Beilage IV.

Königliche Musikschule in Würzburg.

wird hiermit auf dessen besonderen Wunsch bekräftigt, daß der-
selbe als

Hospitant

vom bis
in der k. Musikschule am
Unterrichte Theil genommen hat und bei Fleiße
Fortschritte machte.

Würzburg, den 18

Der k. Direktor: (L. S.) Der Fachlehrer:

(Schluß folgt.)

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die gegenseitige Anerkennung der Prüfungs-
zeugnisse der Lehrerinnen in Preußen und in Sachsen-Koburg-
Gotha betreffend. Vom 26. September 1877.

Berlin, den 26. September 1877.

Mit dem Herzogl. sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha
habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im

Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in den Herzogthümern Koburg und Gotha als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesen Herzogthümern zugelassen werden — und daß diejenigen Schulkinder-Belehrerinnen, welche an dem Lehrerinnen-Seminar zu Gotha auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium dafelbst unter dem 21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieses Seminar das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnen-Stellen an Volksschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen, erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten. Die Königliche Regierung zc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen, des Königlich-
Provincial-Schulcollegium hier, die
Königlichen Bezirksämter in der Provinz
Sachsen und den Königlichen Ober-
Schulräthen zu Rudolstadt.

Abchrift erhält das Königliche Provincial-Schulcollegium
zur Beachtung und weiteren Veranlassung.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provincial-Schulcollegien.

Befugung der Königlichen Regierung zu Koblenz, die Schulzucht
bei Vergehen der Schulkinder außerhalb der Schule betreffend.
Vom 5. Februar 1877.

Koblenz, den 5. Februar 1877.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend die Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, eröffnen wir Ihnen hierdurch Folgendes:

Wie durch frühere Entscheidungen des königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disziplinarischen Ahndung der von den Schulkindern außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten vom 28. März 1872 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zutreffenden Disziplinarregelung in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegirten und des weiteren Ministerial-Reskripts vom 9. März 1874 folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1) Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.
- 2) Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schulkindern notwendig, so ist erforderlichen Falles die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu eruchen.
- 3) Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schulkinder resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit

denselben zurückzuführen, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schulkindern unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4) Im Allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erziehllich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und feststellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht im Stande oder nicht bereit sind, selbst sie vorzunehmen.

Hiernach wollen Sie vorkommenden Falles verfahren und sofern dazu Veranlassung vorliegt, sämtliche Lehrer Ihrer Inspektion in den nächsten Konferenz-Versammlungen mit Anweisung versehen.

An
den Herrn Kreis-Schulinspektor N. zu N.

Abchrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Kreis-Schulinspektoren, sämtliche königliche
Landraths-Aemter zc.

Befugung der Königl. Regierung zu Minden, die Förderung
des Turnunterrichtes in Mädchenschulen betreffend.
Vom 18. November 1876.

Minden, den 18. November 1876.

Aus den in Folge unserer Befugung vom 16. Oktober pr. (Nr. 1540 M. N. I.) erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß in den städtischen Töchterschulen zu Minden und Bielefeld, sowie in den Privat-Töchterschulen zu Gütersloh und zu Paderborn (Schule der französischen Damen) Turnunterricht erteilt wird, und auch in anderen Schulen der Versuch gemacht ist. Die Wichtigkeit des Turnens für Mädchen kann schon aus gesundheitslichen Rücksichten nicht bezweifelt werden, und wenn auch die weibliche Jugend der Landschulen eines solchen Kräftigungsmittels weniger bedarf, so sind die Mädchen der Stadtschulen, besonders der höheren Töchterschulen für diesen Unterricht um so mehr in Betracht zu nehmen. Am zweckmäßigsten wird der Turnunterricht für Mädchen allerdings durch geprüfte Turnlehrerinnen erteilt werden, auf deren Anstellung, wo es irgend geht, hingewirkt werden muß. Aber auch Turnlehrer werden bei diesem Unterrichte verwendet werden können, sofern darauf gehalten wird, daß — wie sich von selbst versteht — alle Uebungen ausgeschlossen werden, welche irgend gegen die Decenz verstoßen könnten. Der Unterricht hat sich in solchem Falle auf Frei- und Ordnungsbübungen, sowie auf passende Turnspiele zu beschränken. Wo eine Lehrerin den Turnunterricht erteilt, können Gerächthaltungen (unter sorgfältiger Berücksichtigung des Kräftezustandes der Mädchen) zugelassen werden, in welchem Falle aber auch auf Beschaffung von schicklichen Turnanzügen zu halten ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wollen Em. zc. sich die Pflege des Turnunterrichtes für die Mädchen besohlen sein lassen und jährlich bei Einreichung der Schulrevisionsberichte darüber an uns berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche evangelische und katholische
Herren Schulinspektoren.

Verfügung der königlichen Regierung zu Minden, die Anlegung und Fortführung der Schulchronik betreffend.
Vom 21. Juli 1877.

Minden, den 21. Juli 1877.

Was die nach §. 10 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 von dem Lehrer zu führende Schulchronik betrifft, so bemerken wir über deren Einrichtung nach Einsicht der Berichte der Herren Schulinspektoren Folgendes:

Es kann nicht im Interesse der Sache liegen, für die Chronik ein bestimmt innewahrendes Schema vorzuschreiben, weil dadurch leicht, was an Uebersichtlichkeit gewonnen wird, an lebendiger und ungekünstelter Darstellung verloren geht; am wenigsten dürfte sich eine nach den verschiedenen Materien rubrizirte tabellarische Form empfehlen. Das Ratificirte ist eine chronologische Darstellung, wie man sie ja allgemein in Chroniken findet, und wie sie auch bereits in vielen Schulchroniken dieweils beliebt worden ist.

Das schließt übrigens eine gewisse Eintheilung nach Hauptabschnitten nicht aus, und wir möchten daher eine Vertheilung des Stoffes in nachstehende Kapitel vorschlagen:

Abchnitt I.

Kapitel I. Der Ort. Gründung und Lage des Ortes und Ableitung seines Namens, wobei neben den geschichtlichen Nachrichten auch fagenhafte Ueberlieferungen zu berücksichtigen sind. — Gutsbesitzerschaft — Umfang — Seelenzahl — Beschäftigung der Bewohner — kirchliche und politische Verhältnisse in damaliger Zeit — bemerkenswerthe Dertlichkeiten und Ereignisse — Alterthümer und dergleichen.

Kapitel II. Geschichte der Fortentwicklung des Ortes nach den vorhin bezeichnenden Gesichtspunkten.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand u. f. w.

Abchnitt II.

Kapitel I. Die Schule. Gründung der Schule — Schulpatronat. — Erster Umfang der Schule — anfänglicher Schulbetrieb und Schulbesuch — die ersten Lehrer und deren Verhältnisse — Einkommen der Stelle — Nebenämter — Schulinspektor — Merkwürdiges aus erster Zeit.

Kapitel II. Weiterentwicklung der Schule — Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen — Vermehrung des Inventars und der Utensilien — Schulvermögen — Schulseite — Angabe der Lehrer resp. Lehrpersonen.

Kapitel III. Gegenwärtiger Zustand und Umfang der Schule — Angabe der Lehrer — Zahl der Schüler — Schulbesuch — Schulvorleser — Schulinspektor. Besuche von Schuloberen u. f. w. — Förderliche und störende Ereignisse u. f. w.

Die Chronik ist von dem 1. Lehrer (resp. dem alleinlebenden) oder der ersten Lehrerin zu führen; die Darstellung muß schlicht und einfach sein, und wird es sich empfehlen, wenn das Niedergedriebene von Zeit zu Zeit dem Schulvorstande vorgelesen wird, weil dadurch einmal manche schätzbare Ergänzung gewonnen werden dürfte und auch das Interesse an dem heimathlichen Orte und seiner Schule gewedt und gefördert wird.

Die Beschaffung eines für diese Aufzeichnungen geeigneten und dauerhaft gebundenen Buches geschieht auf Kosten der Schulkasse.

Hiernach wollen Euer Hochwürden (Wohlgeboren) die Lehrer durch die Schulvorstände mit Anweisung versehen, zu welchem Ende die nöthigen Exemplare dieser Verfügung beifolgen, und die Sache Selbst im Auge behalten, damit baldigst

in allen Schulen das Erforderliche geschieht. Insonderheit darf nicht durch das Sammeln älterer Nachrichten die Enttragung der laufenden verjögert werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmliche Herren Kreis Schulinspektoren.

Die „Deutsche Schulzeitung“

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Edward Keller,

enthält in Nr. 42: Amtliches Leitartikel: Bericht über die 12. Generalversammlung des Befalszirkelvereins und 4. Generalversammlung des Lehrerevereins der Provinz Sachsen zu Halle a. S. am 2. und 3. October. Die Generalversammlung des allg. pädagogischen Lehrerevereins. Korrespondenzen: Berlin (Besprechungsliste). Zur finanziellen Seite des Unterrichtswesens. Seltung der Schulen bei anderen Kantonsorten. Neue Seminare: Breslau (Schweizer Pädagogik-Berlin); Aus Ober-Sachsen (Berlinsordnung); Osterwerda (Seminar-Berlingen); Bunsdorf (1. Befragung. Präparandenanstalt); Dortmund (H. Wäckerling Lehrer-Verein); Mainz (Die Katholikentag und die Schule); Zwickau (Lehrervereine, Befragung der Lehrer); Braunshweig (Landes-Lehrer-Verein); Befalszirkelverein. Art-Zusammenhang; Aus Thüringen (Vogelstich Durchführung der Schulpflicht); Aus Sachsen-Weimar (Königliche Bildung); Gera (Landeslehrer-Vereinigung, Wohlthätigkeit); Berliner Nachrichten. Vermischtes: Beziehung der Waage und Gemächte. Diebstahl. Ein Durchbruch in der Arche. Ereignisse. Die Sterbefälle für die Lehrer der Prov. Preußen. Todtenjahr. Satane Lehrerkellen. Anzeigen. —

Durch Unterzeichneten ist zu beziehen:

Saeger, C. W., Geh. Reg.-Rath und Generalinspektor des
Lehrbunnenwesens:

Das Taubstummensbildungswesen in Preußen.

Heft 1 und 2 2 M. 50 Pf.

„ 3 (Normal-Verfahren) 1 „ 50

— **Sprachtafeln zum Sprachunterricht der Taubstummen.**

2. Auflage; elegant kartonnirt. 1 M. 20 Pf.

Auf 10 Expl. 1 Freizeigemplar.

— **Materialien zum Sprachunterricht der Taubstummen.**

2. Auflage; elegant kartonnirt. 1 M. 20 Pf.

Auf 10 Expl. 1 Freizeigemplar.

Gegen Einzahlung des Betrages erfolgt postfreie Zusendung.

Paul Lange,

Berlin NW., Friedrichstr. 103.

[120]

Beste Bezugsquelle für Lehrmittel! Berliner Lehrmittelanstalt

J. Bischof, Berlin N., Dranienburger Straße 75.

(Von allen Schulautoritäten empfohlen!)

Fabrik und größtes Lager von muftergültigen Lehrmitteln für alle
Disziplinen.

Physikalische Apparate geben richtige Konstruktoren sehr billig.

Illustrirter Katalog gratis. [121]

Empfehle meine Beine, unter Garantie für deren Reinheit: Rothwein zu 90 und 80 Pf. und Weißbier zu 1 M. Weißwein zu 60 Pf. pr. Liter in Gebinden von 18 und 36 Liter an. [122]

P. Weser, Lehrer in Altenahr (Kreis Abweiler).



Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als ein vorzügliches populär-mediz.
zählendes Werk empfohlen werden.
Vorrätig in allen Buchhandlungen.

[123]

Dieser Nummer ist von dem königlichen Univerfitäts- und Verlagsbuchhändler Herrn **Ferdinand Hirt** in Breslau eine Handlung beigeignt, welche wir der Beachtung empfehlen.